

Zeichnungsschein

Anlagegruppe: Zürich Anlagestiftung Immobilien Global,
Valorenummer 44805881, Rechtsträger: Zürich Anlagestiftung, Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich

Die nachstehend aufgeführte Personalvorsorgeeinrichtung bestätigt, die Reglemente, Statuten und Anlagerichtlinien der Zürich Anlagestiftung sowie den Prospekt «Zürich Anlagestiftung Immobilien Global» zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden zu sein.

Die nachstehende Personalvorsorgeeinrichtung meldet verbindlich folgende Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) inkl. Prozent Ausgabekommission an der oben genannten Anlagegruppe:

Zeichnungsbetrag¹ in CHF:

Mindestzeichnungsbedarf: CHF 1'000'000

¹ Zeichnungsbetrag inkl. Ausgabekommission. Die Ausgabekommission wird vollumfänglich der Anlagegruppe gutgeschrieben und dient dazu, Nebenkosten für den Ankauf von Investitionsobjekten zu decken und bestehende Investoren vor einer Verwässerung der Anlagerendite zu schützen. Die Zuteilung der Ansprüche (Anteile) basiert auf dem Zeichnungsbetrag abzüglich Ausgabekommission.

Ihre Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) nehmen wir gerne elektronisch (anlagestiftung@zurich.ch) oder schriftlich (Zürich Anlagestiftung, c/o Zurich Invest AG, Postfach, HA053, 8085 Zürich) entgegen.

Die Bestätigung Ihrer Zeichnungsverpflichtung (Kapitalzusage) wird Ihnen umgehend zugestellt. Die einzelnen Kapitalabrufbeträge und -termine werden Ihnen von der Zürich Anlagestiftung per separatem Schriftverkehr mitgeteilt.

Postadresse für Korrespondenz

Name der Vorsorgeeinrichtung

Ansprechpartner

Telefon

Adresse

Fax

PLZ/Ort

E-Mail

Rechtsgültige Unterschriften gemäss Unterschriftenverzeichnis bzw. Handelsregistereintrag

Name in Blockschrift

Name in Blockschrift

Unterschrift

Unterschrift

Ort, Datum

Stempel der Vorsorgeeinrichtung

Der Unterzeichnende/Die Unterzeichnenden erklärt/erklären, dass er/sie die Bedingungen des Angebots, wie sie auf dieser Zeichnungsverpflichtung (siehe auch Rückseite), im Prospekt und in den Anlagerichtlinien beschrieben sind, verstanden hat/haben und mit ihnen einverstanden sind/ist.

Wichtige Informationen zur Anlagegruppe Immobilien Global der Zürich Anlagestiftung

- 1 Die vorliegend verpflichtete Vorsorgeeinrichtung bestätigt, dass sie in der Schweiz domiziliert und von der direkten Bundessteuer befreit ist. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigt ausserdem, die im Sitzkanton geltenden Voraussetzungen zu kantonalen Steuerbegünstigungen für Vorsorgeeinrichtungen zu erfüllen.
- 2 Die unterzeichnenden Personen bestätigen, dass sie gemäss Handelsregister oder Kraft öffentlichen Rechts rechtsgültig bevollmächtigt sind, die Verpflichtung zur Zeichnung von Ansprüchen gemäss Prospekt und Anlagerichtlinien im Namen und auf Rechnung der genannten Vorsorgeeinrichtung einzugehen.
- 3 Die Vorsorgeeinrichtung ist sich vollumfänglich bewusst, dass eine Zeichnungsverpflichtung zugunsten der Anlagegruppe Immobilien Global der Zürich Anlagestiftung nur mit Kenntnis der Anlagerichtlinien, Reglemente und Statuten der Zürich Anlagestiftung sowie dem Prospekt «Zürich Anlagestiftung Immobilien Global» und in Übereinstimmung mit der Anlagestrategie der Vorsorgeeinrichtung getätigt werden sollte. Die Vorsorgeeinrichtung ist sich bewusst, dass Anlagen in Immobilien Global höheren Wertschwankungen sowie einer geringeren Liquidität als traditionelle Anlagen unterliegen können. Weiter können sich Währungsschwankungen negativ auf die Rendite auswirken. Es ist auch möglich, dass Anleger den investierten Betrag oder Teilbeträge davon nicht zurück erhalten. Die Anlagegruppe garantiert keine regelmässigen periodischen Ausschüttungen an die Anleger.
- 4 Die Vorsorgeeinrichtung verpflichtet sich unter den hier und im Prospekt der Anlagegruppe Immobilien Global der Zürich Anlagestiftung festgelegten Bedingungen zur Zeichnung von Ansprüchen zum oben genannten Betrag in CHF.
- 5 Die Vorsorgeeinrichtung ist sich bewusst, dass es sich um eine Anlagegruppe handelt, welche Rücknahmen nur unter Einhaltung der im Prospekt erwähnten Fristen vorsieht. Rücknahmegesuche können grundsätzlich nicht mehr zurückgezogen werden, beziehungsweise nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung des Stiftungsrates, sofern dadurch kein wesentlicher Nachteil für die in der Anlagegruppe verbliebenen Investoren entsteht.
- 6 Eine allfällige Übertragung der Anteile bedarf der Zustimmung der Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 der Zeichnungsverpflichtung).
- 7 Die Vorsorgeeinrichtung bewirtschaftet die zugesagten, aber noch nicht abgerufenen Gelder selbstständig und stellt sicher, dass bei Kapitalabruf die Gelder valutagerecht überwiesen werden.
- 8 Die Vorsorgeeinrichtung stellt sicher, dass sie mit dem Kapitalabrufprozess vertraut ist, und dass nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige die Überweisung des in der Kapitalabrufanzeige genannten Zeichnungsbetrages für die Zeichnung von Ansprüchen gemäss den Bedingungen des Prospekts und der Anlagerichtlinien rechtzeitig veranlasst wird, damit der abgerufene Betrag fünf Arbeitstage nach Eingang der Kapitalabrufanzeige bei der Anlagestiftung eintrifft.
- 9 Die Vorsorgeeinrichtung erklärt sich damit einverstanden, dass im Fall einer nicht fristgerechten und vollständigen Zahlung eines Teils der Verpflichtung oder eines sonst von der vorliegend verpflichteten Vorsorgeeinrichtung geschuldeten Betrages folgende Regelung gilt:
 - I. Nach Erhalt einer Kapitalabrufanzeige überweist die Vorsorgeeinrichtung den genannten Betrag innerhalb von fünf Tagen auf das angegebene Konto. Nach Ablauf dieser fünftägigen Frist befindet sich die Vorsorgeeinrichtung automatisch im Zahlungsverzug, sollte die Zahlung nicht eingetroffen sein.
 - II. Bei einer nicht fristgerechten Zahlung wird die säumige Vorsorgeeinrichtung umgehend gemahnt, den Betrag innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der fünftägigen Frist (siehe I.) zu überweisen.
 - III. Falls die Zahlung nach der dreitägigen Frist (siehe II.) nicht erfolgt ist, erhält die säumige Vorsorgeeinrichtung eine zweite Mahnung und ist verpflichtet, den genannten Betrag in der Kapitalabrufanzeige, zuzüglich einer Mahngebühr von fünf Prozent auf den genannten Betrag innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mahnung zu begleichen.
 - IV. Falls die säumige Vorsorgeeinrichtung auch der zweiten Mahnung und den darin enthaltenen Zusatzgebühren nicht Folge leistet, kann sie ohne Anspruch auf Entschädigung von der Anlagegruppe ausgeschlossen werden.
 - V. Die Anlagestiftung kann nach Ablauf der unter III. genannten zehntägigen Frist über die Ansprüche der säumigen Vorsorgeeinrichtung ohne deren Einverständnis im Interesse der verbleibenden Anleger verfügen.
 - VI. Ferner behält sich die Zürich Anlagestiftung (respektive deren Beauftragte Zurich Invest AG) das Recht vor, die Bezahlung des geschuldeten Betrages oder anderer erlittener Verluste (siehe IX.) auf dem Rechtsweg durchzusetzen.
 - VII. Vorsorgeeinrichtungen, welche aus Liquiditätsgründen den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, können von der Zürich Anlagestiftung unterstützt werden, potentielle Käufer für ihre Anteile zu finden. Es wird jedoch keine Garantie abgegeben, dass ein solcher Verkauf zustande kommt. Weiter nehmen die Unterzeichnenden zur Kenntnis, dass ein Verkauf der Anteile zu einem Erlös führen kann, der geringer ist als der zuletzt ausgewiesene Nettoinventarwert (NAV) der Ansprüche. Analog Ziffer 6 bedarf die Übertragung der Anteile der Zustimmung der Zürich Anlagestiftung; der Käufer dieser Anteile muss alle Voraussetzungen für Anleger dieser Anlagegruppe erfüllen (insbesondere Ziffer 1 der Zeichnungsverpflichtung).
 - VIII. Die säumige Vorsorgeeinrichtung hat ab dem Datum, an dem sie ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommt und sich im Zahlungsverzug befindet, keinerlei Ansprüche mehr auf Ausschüttungen oder Mitbestimmungsrechte, solange sie sich im Zahlungsverzug befindet.
 - IX. Die säumige Vorsorgeeinrichtung haftet vollumfänglich für alle Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen, die der Zürich Anlagestiftung und den anderen Anlegern durch den Zahlungsverzug/Zahlungsausfall entstehen.
 - X. Die unterzeichnende Vorsorgeeinrichtung befindet sich nicht mehr im Zahlungsverzug, sobald diese allen aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber der Anlagestiftung nachgekommen ist.
- 10 Die Vorsorgeeinrichtung nimmt zur Kenntnis, dass Namen und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung aufgrund von Steuer- sowie Geldwäschereigesetzen und -reglementen an den Vermögensverwalter und/oder entsprechende Behörden weitergegeben werden können. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zürich Anlagestiftung oder der Vermögensverwalter aufgrund eines Gerichtsentscheides oder einer Verfügung verpflichtet werden, die Namen der Anleger sowie grundsätzliche Informationen über die Anleger in der Schweiz oder im Ausland offen zu legen. Die Vorsorgeeinrichtung ermächtigt die Zürich Anlagestiftung, bei Vorlage eines solchen Gerichtsentscheides oder einer solchen Verfügung, die entsprechenden Informationen offen zu legen bzw. dem Vermögensverwalter zur Offenlegung mitzuteilen.

11 Jeder Investor der Anlagegruppe Immobilien Global ist – als Voraussetzung für seine Investition – verpflichtet, der Zürich Anlagestiftung vorab jeglicher Zeichnung von Anteilen ein vollständig und wahrheitsgemäss ausgefülltes US-Steuerformular W-8BEN-E, das

- I. in den Teilen I und XII bescheinigt, dass der Anleger ein «nicht rapportierender ausländischer qualifizierter Pensionsfond (IGA FFI¹)» ist;
- II. in Teil III bescheinigt, dass
 - a) der Anleger in der Schweiz im Sinne des Steuerabkommens zwischen den USA und der Schweiz ansässig ist (das «Abkommen»);
 - b) der Anleger die Leistungsbeschränkungsbestimmungen des Abkommens für einen «steuerfreien Pensionsfonds oder Pensionsfonds» erfüllt; und
 - c) der Anleger Anspruch auf einen Quellensteuersatz von null Prozent hat gemäss Artikel 10 Abs. 3 des Abkommens aufgrund einer Rente oder einer anderen Pensionsregelung (ohne einen beitragspflichtigen privaten Sparplan oder einen anderen individuellen Sparplan), die nach Massgabe von Artikel 10 Absatz 3 des Abkommens und gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) festgelegt wurde (Bestätigung mittels «Formular W-8BEN-E»)

zu liefern und diese Dokumentation auf begründeten Antrag des Verwalters der Anlagegruppe Immobilien Global jederzeit zu aktualisieren. Jeder Investor ist auch verpflichtet, die Zürich Anlagestiftung zu informieren falls die letzte zugesandte Version dieser Dokumente nicht mehr gültig ist oder modifiziert wurde. Die verpflichtete Vorsorgeeinrichtung erklärt sich hiermit einverstanden, mit der Geschäftsführung der Zürich Anlagestiftung in Steuerangelegenheiten zusammenzuarbeiten und alle Informationen bereit-

zustellen, die der Anlageverwalter vernünftigerweise in Bezug auf Steuerpflichten der Anlagegruppe Immobilien Global bzw. der Struktur (über die die Anlagegruppe direkt oder indirekt verfügt) einfordert. Die verpflichtete Vorsorgeeinrichtung stimmt hiermit zu, dass der Verwalter der Anlagegruppe das Anlegerformular W-8BEN-E [Certificate of Status of Beneficial Owner for United States Withholding and Reporting (Entities)] sowie alle anderen von der Vorsorgeeinrichtung zur Verfügung gestellten Informationen den zuständigen Steuerbehörden für legitime steuerliche Zwecke zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für vom Verwalter der Anlagegruppe beigezogene (Steuer)Experten.

Die unterzeichnete Vorsorgeeinrichtung erkennt hiermit das Folgende an:

- Die Vorschriften in Bezug auf die Besteuerung der Anlagegruppe und der Struktur, über die die Anlagegruppe direkt oder indirekt Beteiligungen hält, sind komplex und können sich im Laufe der Zeit ändern und beziehungsweise unterschiedlichen Auslegungen unterliegen.
- Der Verwalter der Anlagegruppe Immobilien Global gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die Besteuerung des Anlegers, der Anlagegruppe oder der Struktur, über das die Anlagegruppe direkt oder indirekt Anlagen hält, und dementsprechend sollte die verpflichtete Vorsorgeeinrichtung die Besteuerung bei ihrem Steuerberater selbständig überprüfen lassen.
- Der Verwalter der Anlagegruppe Immobilien Global kann die Anlagestrategie der Anlagegruppe ändern oder zumindest die Art und Weise ändern, wie sie Anlagen hält, einschliesslich der Unternehmen, durch die sie Anlagen hält, sowie die Art und Weise, wie Informationen und Steuern gemeldet oder gesammelt werden. Er kann nach alleinigem Ermessen aus steuerlichen, aufsichtsrechtlichen oder anderen legitimen Gründen die ihm angemessene Form wählen.

1 Ein «Nonreporting IGA FFI» ist eine Kategorie von Finanzinstituten im Rahmen des internationalen Steuervermeidungsregimes der USA, das als FATCA bekannt ist. Die USA und die Schweiz haben einen Staatsvertrag («IGA», Intergovernmental Agreement) abgeschlossen, die Schweizer Pensionskassen grundsätzlich von den Meldepflichten befreit, die ansonsten für bestimmte «ausländische Finanzinstitute» («FFIs», Foreign Financial Institutes) gelten. Jede schweizerische Pensionskasse, die in der Anlagegruppe Immobilien Global investieren wird, muss eine Bescheinigung in ihrem Formular W-8BEN-E vorlegen, dass sie für die Befreiung gemäss Staatsvertrag durch Ankreuzen des Kästchens «Nonreporting IGA FFI» qualifiziert.

Für die verpflichtete Vorsorgeeinrichtung

Vorname, Name

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift

Vorname, Name

Funktion

Ort, Datum

Unterschrift